

wegen fehlender Voraussetzungen kann grundsätzlich nicht durch die Wahrnehmung der Befugnisregelungen des VP-Gesetzes kompensiert werden.

14. Der Klärung von die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdenden Sachverhalten kommt in der Untersuchungsarbeit des MfS ein besonderer Stellenwert bei der Erfüllung der politisch-operativen Aufgaben zu. Die Sachverhaltsklärung ist im VP-Gesetz nicht ausdrücklich verbal als eigenständige Befugnis normiert[^] sondern ergibt sich als solche lediglich aus der Überschrift des § 12 VP-Gesetz und aus den Regelungen des § 12 Abs. 2 VP-Gesetz im Zusammenhang mit der Zuführung einer Person zur Klärung' eines die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhaltes. Von den unterschiedlichen im Rahmen der Sachverhaltsklärung gestatteten Maßnahmen ist die Befragung der gemäß § 9 VP-Gesetz Verantwortlichen von besonderer Bedeutung.

Bezogen auf die Befragung bedeutet Verantwortlichkeit gemäß § 9 VP-Gesetz die Pflicht zur Auskunft über alle zur Gefahrenabwehr benötigten Informationen. Mit der Auskunftspflicht geht die Pflicht des Betreffenden einher, sich in dem für die Gefahrenabwehr erforderlichen Zeitraum, jedoch nicht länger als 24 Stunden zur Befragung zur Verfügung zu stellen. Bei einer längerzeitigen Befragung sind erforderliche Fürsorgemaßnahmen zu sichern. Aus der Auskunftspflicht des Verantwortlichen erwächst für die Untersuchungsorgane das Recht, den Betreffenden zum Erlangen der benötigten Auskünfte für die erforderliche Zeit auf der Dienststelle festzuhalten oder zum Aufenthalt an einem anderen vom Betreffenden selbst gewählten Ort zu verpflichten.

Für die Durchführung der Befragung und ihre taktische Gestaltung sind sowohl die Inhalte der Gefahr für die öffent-